



Vereinbarung zur gegenseitigen Notfallunterstützung in Archiven, Bibliotheken und Museen (Notfallverbund Mainz)

Zwischen den städtischen Ämtern

Gutenberg-Museum, Naturhistorisches Museum / Landessammlung für Naturkunde
Rheinland-Pfalz, Stadtarchiv und Wissenschaftliche Stadtbibliothek,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Michael Ebling,
dieser vertreten durch die Dezernentin für Bauen, Denkmalpflege und Kultur,
Frau Marianne Grosse,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit schließen sich folgende in Mainz ansässige städtische Kultureinrichtungen zum **Notfallverbund Mainz** zusammen:
 - Gutenberg-Museum
 - Naturhistorisches Museum / Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz
 - Stadtarchiv
 - Wissenschaftliche Stadtbibliothek
- (2) Der **Notfallverbund Mainz** ist offen für die Aufnahme weiterer Einrichtungen in Trägerschaft von Kommune, Land und Bistum, die öffentliches Kulturgut verwalten und die ihren Sitz in Mainz haben. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Leitungen der teilnehmenden Einrichtungen, der in Form einer Zusatzvereinbarung zu protokollieren ist.
- (3) Ziel des Notfallverbundes ist es, bei einem Notfall oder einer akuten Gefährdung des Kulturgutes einer oder mehrerer teilnehmender Institutionen die personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und sich gegenseitig beim Schutz des Kulturgutes bzw. der Medienbestände zu unterstützen.
- (4) Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, großflächige Gefährdung bzw. eine Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Einwirkung von Feuer, Wasser, Unwetter, Gebäudeschäden, technische Defekte oder andere unvorhergesehene Ereignisse.



§ 2 Vorbeugende Aufgaben

- (1) Jede Einrichtung benennt Notfallbeauftragte, Vertreter und Notfallhelfer.
- (2) Jede Institution erarbeitet einen gebäudespezifischen Notfallplan.
- (3) Die beteiligten Einrichtungen stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gebäude- und bedarfsspezifische Notfallboxen mit Material für den Einsatz bei Bestandsschäden bereit.
- (4) Die beteiligten Institutionen tauschen untereinander die aktuell zu haltenden Kontaktdaten der Notfallbeauftragten, ihrer Stellvertreter und der Notfallhelfer sowie Listen der Notfallmaterialien und -geräte aus.

§ 3 Aufgaben im Notfall

- (1) Im Notfall leisten die beteiligten Institutionen gegenseitig personelle und technische Hilfe.
- (2) Der personelle und materielle Einsatz richtet sich dabei nach den jeweils zur Verfügung stehenden Kapazitäten und den individuellen Erfordernissen der Notfallbekämpfung. Die Entscheidung über Art und Umfang der eingesetzten Ressourcen liegt bei der Institution, die die Ressourcen zur Verfügung stellt.
- (3) Die Anforderung der Hilfeleistung erfolgt durch die vom Notfall betroffene Institution.
- (4) Die Koordination der Maßnahmen übernehmen die Notfallbeauftragten der Institution, in deren Bereich sich der Notfall ereignet hat.

§ 4 Haftung und Kosten

- (1) Die Bereitstellung der personellen, materiellen und finanziellen Mittel zur Erfüllung der unter § 2 und 3 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Institution selbst und auf eigene Kosten. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.
- (2) Die beteiligten Institutionen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung agierenden Personen erfüllen ihre Pflichten mit größtmöglicher Sorgfalt und nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
- (3) Die beteiligten Institutionen stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (4) Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der teilnehmenden Institutionen im Rahmen von Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, wird als reguläre Arbeitszeit definiert. Insofern greifen hier sämtliche Bestimmungen der Unfallversicherung am Arbeitsplatz. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.



§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder teilnehmenden Institution mit einer Frist bis Ende des darauffolgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Leitungen der anderen beteiligten Einrichtungen zu richten. Die Kündigung durch eine Institution berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern.
- (3) Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Partner.

§ 6 Datenschutz

Die von den Partnern untereinander bereitgestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 2.2.2016 in Kraft.



Professor Dr. Wolfgang Dobras
Direktor des Stadtarchivs Mainz

Mainz, den 2.2.2016

Dr. Stephan Fliedner
Direktor der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Mainz

Mainz, den 2.2.2016

Dr. Annette Ludwig
Direktorin des Gutenberg-Museums Mainz

Mainz, den 2.2.2016

Dr. Michael Schmitz
Direktor des Naturhistorischen Museums Mainz / Landessammlung für Naturkunde
Rheinland-Pfalz

Mainz, den 2.2.2016